

nach can. 42, § 2 die Dispensation hinfällig ist. Wenn tatsächlich nur *praegnatio mulieris* als Dispensationsgrund angeführt wurde und diese Tatsache nicht vorhanden ist, dann fehlt jeglicher Dispensationsgrund. Doch darf man über die Dispensation noch nicht den Stab brechen. Es ist zunächst zu untersuchen, in welchem Grade Eduard mit seiner Braut verwandt ist. Handelt es sich um eine Verwandtschaft des dritten Grades, so ist nach can. 1054 (vgl. auch can. 1042, § 2, n. 1) die Dispensation gültig, auch wenn der einzige Dispensationsgrund hinfällig ist, weil es sich um ein sogenanntes Hindernis des niederen Grades handelt. Liegt Verwandtschaft des zweiten Grades vor, so ist an sich nach can. 42, § 2, weil die *unica causa proposita* fehlt, die Dispensation ungültig. Unser Autor weiß aber auch hier noch Rat. Konnte *praegnatio*, wenn auch irrtümlich, als Grund angegeben werden, so waren wenigstens indirekt noch andere Dispensationsgründe, wie *specta et periculosa familiaritas, infamia mulieris u. dgl.* vorhanden; Gründe, auf welche hin der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt. Derart erlaubt unser Autor Eduard von der seinerzeitigen Dispensation Gebrauch zu machen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Ehedispens erschlichen und doch gültig.) In „*Apolinaris*“ 1930, 623 f. werden folgende Fälle behandelt: Konkubinarier wandern aus und gelten an ihrem neuen Wohnsitz als legitime Eheleute. Sie suchen um *sanatio in radice* ihrer Verbindung an. Die Sakramentenkongregation geht nicht darauf ein. Nun wenden sie sich, und zwar mit Erfolg, an die Pönitentiarie, ohne aber die frühere Abweisung zu erwähnen. Gilt die von der Pönitentiarie gewährte Sanation? Ja; can. 43 verlangt allerdings, daß man, abgewiesen von einer Kongregation oder einem Offizium, bei Strafe der Ungültigkeit der angestrebten Begünstigung die Abweisung beim Ansuchen bei einer anderen Kongregation oder einem anderen Offizium angeben müsse. Doch ist die Pönitentiarie ausdrücklich ausgenommen. Es kann für den Gewissensbereich etwas gewährt werden, was im äußeren Rechtsbereich verweigert wird. — Schwieriger ist folgender Fall: Ein Heiratskandidat, der im 17. Lebensjahr das Gelübde der dauernden (nicht aber vollkommenen) Keuschheit abgelegt hat, wendet sich an seinen Bischof um Dispensation von diesem Gelübde. Es wird dieselbe verweigert. Anlässlich eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Nachbardiözese wendet sich der Heiratskandidat ohne Erwähnung der Abweisung an den dortigen Ordinarius, und zwar mit Erfolg. Er erhält die gewünschte Dispensation. Hat er recht gehandelt? Gilt die Dispensation? Er hat nicht recht gehandelt. Can. 44,

§ 1 sagt, daß niemand, von seinem eigenen Ordinarius abgewiesen, ohne Erwähnung der Abweisung an einen anderen Ordinarius sich wenden soll. Aber gültig ist die Dispensation. (Eine Ausnahme besteht nur im Verhältnis zwischen Bischof und Generalvikar; vgl. can. 44, § 2). Kann der Bischof einen Fremden wohl dispensieren? Ja. Can. 1313 sagt: „Vota non reservata (ein solcher Fall liegt vor) potest justa de causa dispensare . . . loci ordinarius, quod attinet ad omnes suos subditos atque etiam peregrinos.“ An der Dispensationsbefugnis des fremden Bischofs ist also nicht zu zweifeln.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Über pastorale Kasuistik.) Negative Bestimmung. Noldin sagt im ersten Bande seiner Moraltheologie bezüglich der Moral-kasuistik: „Casuistica ea est, qua neglecto ordine systematico veritates morales ad casus particulares . . . applicantur et quaestiones practicae praesertim difficiliores ex principiis moralibus resolvuntur, ut in singulis casibus cognoscatur, quid licitum, quidve illicitum, quid grave, quid leve peccatum sit.“

Mit dieser Definition ist der Zweck und das Formalobjekt der Moralkasuistik gegeben. Von hier aus lassen sich Zweck und Formalobjekt der pastoralen Kasuistik bestimmen.

Positive Bestimmung. Der Pastoralkasuistik handelt es sich darum, was in einem praktischen Falle Tugend sei, was einfache Vollkommenheit und was heroische Vollkommenheit; hier handelt es sich aber auch um die Mittel des sittlichen Lebens, und zwar sowohl gegen die Sünde wie auch für die Tugenden; die Pastoralkasuistik enthält auch die Aszeskasuistik. Nehmen wir folgendes Beispiel! In der Nachfolge Christi heißt es: „Videatur caritas et est carnalitas.“ Wir haben also hier ein Zusammentreffen von Moral- und Pastoralkasuistik. Dieses Zusammentreffen ist nicht selten, die sich ergebenden Aufgaben sind oft ebenso schwierig wie folgenschwer. Im Kapitel 54 des 3. Buches der Nachfolge Christi heißt es: „Mein Sohn, beachte sorgfältig die Bewegungen der Natur und der Gnade, weil sie sehr entgegengesetzt und fein verlaufen und kaum unterschieden werden können, außer von einem geistigen und innerlichst erleuchteten Menschen.“ Hinweise auf die Schwierigkeit und Tragweite dieser pastoralkasuistischen Fragen finden wir auch an jenen zahlreichen Stellen, wo dieses Buch von der geistigen Blindheit